

HEYDER + PARTNER

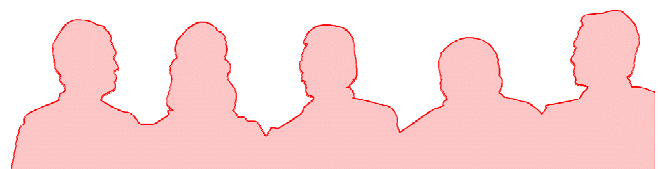
S T A D T R O S E N F E L D

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

W A S S E R V E R S O R G U N G

KALKULATIONSZEITRAUM 2020 - 2022

STAND 7. NOVEMBER 2019



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

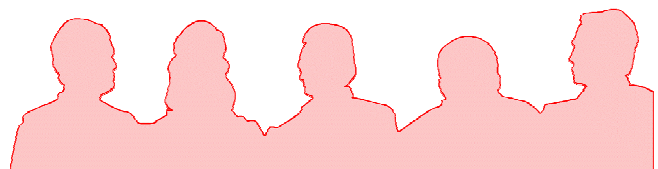
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen	1
3. Verzinsung	2
4. Entwicklung im Gebührenrecht	3
5. Kalkulationszeitraum	4
6. Datengrundlagen - Vorgehensweise	5
7. Ergebnis - Gebührenobergrenze	6
7.1 Darstellung der durchschnittlichen Gebührenobergrenze	7
8. Übersicht Gebührenkalkulation 2020 - 2022	8
9. Gebührenkalkulation 2020	9
10. Gebührenkalkulation 2021	11
11. Gebührenkalkulation 2022	13
12. Anlagenachweis 2020 - 2022	15
13. Übersicht Überdeckungen/Unterdeckungen aus Vorjahren	18

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um

dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Diese Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührensschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

Da jedoch der Fertigstellungszeitpunkt bei vielen Anlagen nachträglich nicht mehr feststellbar ist, werden aus Gründen der Verfahrensübersicht die Abschreibungen erstmals in dem Jahr nach der endgültigen Herstellung angesetzt.

3. Verzinsung

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Die Wasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde und insoweit kein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO. Gemäß § 14 Abs.1 Satz 2 KAG können Versorgungsunternehmen (zu denen die öffentliche Wasserversorgung zählt) einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

In der Wasserversorgung wird aus steuerlichen Gründen regelmäßig nur das Fremdkapital verzinst. Der Ansatz kalkulatorischer Zinsen, welche auch eine Verzinsung des Eigenkapitals beinhalten, würde auf eine Gewinnerzielungsabsicht hindeuten bzw. auf eine versteckte Gewinnausschüttung über die kalkulatorischen

Zinsen, was wiederum ggf. eine Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht der Gemeinde nach sich ziehen würde.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde der voraussichtliche tatsächliche Fremdkapitalzins laut Angaben der Stadt in Ansatz gebracht.

4. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzunggebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzunggebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können.

Damit ist es nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Haushaltsjahre 2020 – 2022 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG können jedoch Versorgungseinrichtungen (zu diesen zählt auch die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen i.S.v. § 102 Abs. 4 Nr. 1 Gemeindeordnung einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde erzielen. Der Kostendeckungsgrundsatz ist bei diesen Unternehmen daher nicht anzuwenden, somit entfällt auch die Verpflichtung zum Ausgleich von Überdeckungen sowie die

Bindung an die fünfjährige Ausgleichsfrist. Die Vorschriften des KAG über die Ausgleichsmöglichkeit von Unterdeckungen können analog angewendet werden, in diesem Falle gilt die fünfjährige Ausgleichsfrist.

6. Datengrundlagen - Vorgehensweise

Für die Gebührenkalkulation 2020 - 2022 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) der Stadt Rosenfeld wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Planansätze zu Aufwendungen und Erträgen für den Planungszeitraum 2019 - 2023 des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020
- ➔ Bezugsdaten zur Gebührenkalkulation 2020 – 2022 lt. Angaben Stadt: künftige Bezugskosten, Grundgebühren und die prognostizierte verkaufte Wassermenge
- ➔ Übersicht über den Schuldenstand für das Haushaltsjahr 2019
- ➔ Jahresabschluss 2017 mit Gewinn/Verlust aus den Jahren 2015, 2016 und 2017
- ➔ Die Höhe der Abschreibung für Rohrnetzanlagen wurde in Absprache mit der Stadt auf 2% angepasst.
- ➔ Prognostizierte Abschreibungen und Restbuchwerte des Anlagevermögens im Kalkulationszeitraum 2020 - 2022: Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens (Stand 31.12.2017) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Jahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge lt. Investitionsprogramm 2019 - 2023
- ➔ Prognostizierte Auflösungsbeträge des Anlagekapitals (Beiträge/Zuweisungen/ Ersätze) im Kalkulationszeitraum 2020 - 2022: Übersicht über die Entwicklung der Beiträge und Landeszuschüsse (Stand 31.12.2017) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Jahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge lt. Investitionsprogramm 2019 – 2023

7. Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum

Wasserverbrauchsgebühr

Für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 beträgt die Gebührenobergrenze

2,37 €/m³

Ohne Verrechnung von Unterdeckungen beträgt die Gebühr

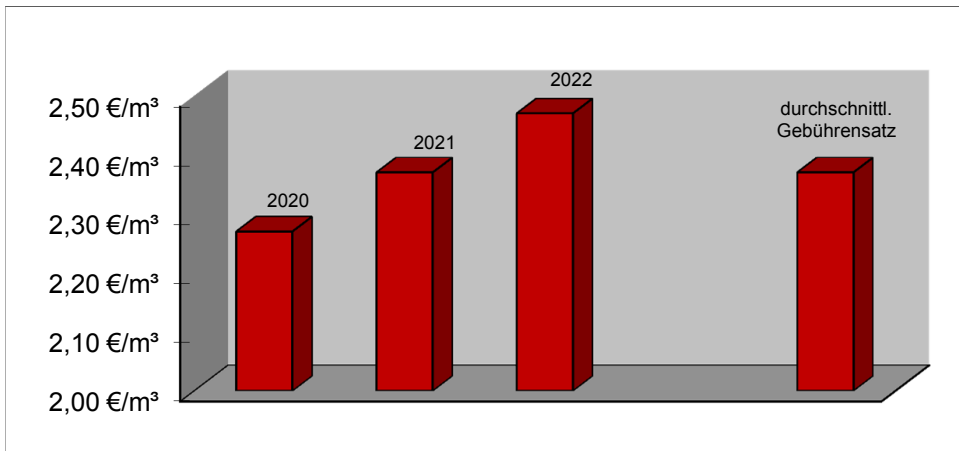
2,14 €/m³

(Die bisherige Gebühr beträgt **1,98 €/m³**)

7.1. Durchschnittliche Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum

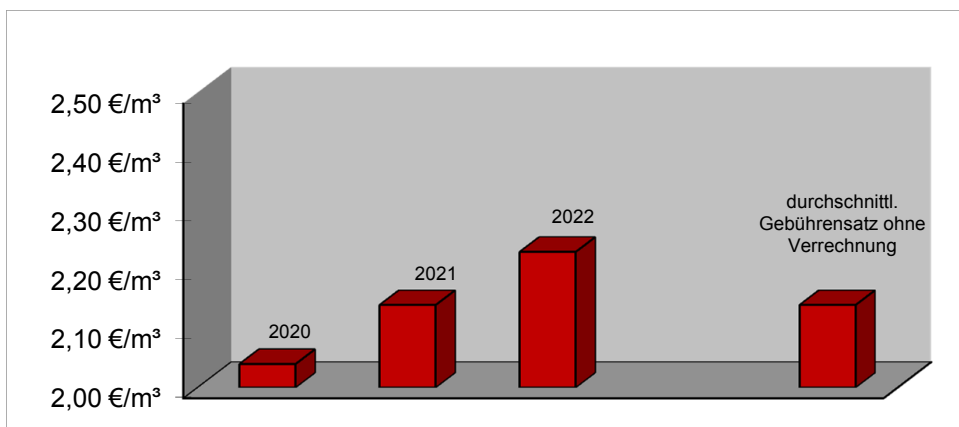
7.1.1. Wasserverbrauchsgebühr

	2020	2021	2022	durchschnittl. Gebührensatz
Kosten	633.708,73 €	661.037,73 €	688.006,73 €	1.982.753,19 €
Bemessungs- grundlage	278.000 m ³	278.000 m ³	278.000 m ³	834.000 m ³
	2,27 €/m³	2,37 €/m³	2,47 €/m³	2,37 €/m³



7.1.2. Wasserverbrauchsgebühr ohne Verrechnung der Kostenunterdeckungen

	2020	2021	2022	durchschnittl. Gebührensatz ohne Verrechnung
Kosten	567.825,30 €	595.154,30 €	622.123,30 €	1.785.102,90 €
Bemessungs- grundlage	278.000 m ³	278.000 m ³	278.000 m ³	834.000 m ³
	2,04 €/m³	2,14 €/m³	2,23 €/m³	2,14 €/m³



8. Übersicht Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2020 - 2022

Planansatz 2020 - 2022

I. KOSTEN

Personalkosten	147.200,00 €
Betriebsaufwand	1.775.100,00 €
Kalkulatorische Kosten	201.921,90 €
Gesamtkosten	2.124.221,90 €

II. ERLÖSE

sonstige Erlöse	241.900,00 €
Auflösungen	97.219,00 €
Einnahmen	339.119,00 €
Gewinn(+)-/Verlust(-)ausgleich der Vorjahre	-197.650,29 €

III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung	1.785.102,90 €
IV. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung mit Verlustausgleich	1.982.753,19 €

V. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT

1.1 Ansatzfähige Kosten	1.785.102,90 €
1.2 Ansatzfähige Kosten mit Verlustausgleich	1.982.753,19 €
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage	834.000 m ³
3.1 Gebührenobergrenze (1.1/2.)	2,14 €/m³
3.2 Gebührenobergrenze (1.2/2.) mit Verlustausgleich	2,37 €/m³



9. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2020

Planansatz 2020

I. KOSTEN

Personalkosten	36.300,00 €
Versorgungsbeiträge	11.900,00 €

Personalkosten 48.200,00 €

Wasserzins an andere Wasserversorgungen	391.000,00 €
Versicherungen	100,00 €
Sonstige Steuern	100,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	13.600,00 €
Leistungsverrechnung Bauhof	20.000,00 €
Fahrzeugkosten, -unterhaltung	20.000,00 €
Andere Dienst- und Fremdleistungen	20.000,00 €
Dienstreisen	100,00 €
Unterhaltung	100.000,00 €
Geräte, Werkzeuge	500,00 €
Wasserzähler	5.000,00 €
EDV-Aufwendungen	10.000,00 €
Aus- und Fortbildung	100,00 €
Wasseruntersuchungen	700,00 €

Betriebsaufwand 581.200,00 €

Abschreibungen	41.847,30 €
Fremdkapitalzinsen	11.000,00 €

Kalkulatorische Kosten 52.847,30 €

Gesamtkosten 682.247,30 €



9. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2020

Planansatz 2020

II. ERLÖSE

Grundgebühren	21.500,00 €
Ersätze	20.000,00 €
Bauwasser- und Pauschalwasserzins	500,00 €
Erträge aus Wertpapieren	35.800,00 €
Zinserträge	100,00 €

sonstige Erlöse **77.900,00 €**

Auflösung von Beiträgen	11.958,00 €
Auflösung von Landesbeihilfen	24.564,00 €

Auflösungen **36.522,00 €**

Einnahmen **114.422,00 €**

Gewinn(+)-/Verlust(-)ausgleich der Vorjahre -65.883,43 €

III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung **567.825,30 €**

IV. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung mit Verlustausgleich **633.708,73 €**

V. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT

1.1 Ansatzfähige Kosten 567.825,30 €

1.2 Ansatzfähige Kosten mit Verlustausgleich 633.708,73 €

2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage 278.000 m³

3.1 Gebührenobergrenze (1.1/2.) 2,04 €/m³

3.2 Gebührenobergrenze (1.2/2.) mit Verlustausgleich 2,27 €/m³



10. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2021

Planansatz 2021

I. KOSTEN

Personalkosten	37.000,00 €
Versorgungsbeiträge	12.100,00 €

Personalkosten 49.100,00 €

Wasserzins an andere Wasserversorgungen	401.000,00 €
Versicherungen	100,00 €
Sonstige Steuern	100,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	13.600,00 €
Leistungsverrechnung Bauhof	20.000,00 €
Fahrzeugkosten, -unterhaltung	20.000,00 €
Andere Dienst- und Fremdleistungen	20.000,00 €
Dienstreisen	100,00 €
Unterhaltung	100.000,00 €
Geräte, Werkzeuge	500,00 €
Wasserzähler	7.500,00 €
EDV-Aufwendungen	10.000,00 €
Aus- und Fortbildung	100,00 €
Wasseruntersuchungen	700,00 €

Betriebsaufwand 593.700,00 €

Abschreibungen	54.087,30 €
Fremdkapitalzinsen	15.000,00 €

Kalkulatorische Kosten 69.087,30 €

Gesamtkosten 711.887,30 €



10. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2021

Planansatz 2021

II. ERLÖSE

Grundgebühren	21.600,00 €
Ersätze	20.000,00 €
Pauschalwasserzins	500,00 €
Erträge aus Wertpapieren	38.400,00 €
Zinserträge	100,00 €

sonstige Erlöse 80.600,00 €

Auflösung von Beiträgen	11.569,00 €
Auflösung von Landesbeihilfen	24.564,00 €

Auflösungen 36.133,00 €

Einnahmen 116.733,00 €

Gewinn(+)-/Verlust(-)ausgleich der Vorjahre -65.883,43 €

III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung 595.154,30 €

IV. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung mit Verlustausgleich 661.037,73 €

V. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT

1.1 Ansatzfähige Kosten 595.154,30 €

1.2 Ansatzfähige Kosten mit Verlustausgleich 661.037,73 €

2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage 278.000 m³

3.1 Gebührenobergrenze (1.1/2.) **2,14 €/m³**

3.2 Gebührenobergrenze (1.2/2.) mit Verlustausgleich **2,37 €/m³**



11. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2022

Planansatz 2022

I. KOSTEN

Personalkosten	37.800,00 €
Versorgungsbeiträge	12.100,00 €

Personalkosten 49.900,00 €

Wasserzins an andere Wasserversorgungen	410.000,00 €
Versicherungen	100,00 €
Sonstige Steuern	100,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	13.600,00 €
Leistungsverrechnung Bauhof	20.000,00 €
Fahrzeugkosten, -unterhaltung	20.000,00 €
Andere Dienst- und Fremdleistungen	20.000,00 €
Dienstreisen	100,00 €
Unterhaltung	100.000,00 €
Geräte, Werkzeuge	500,00 €
Wasserzähler	5.000,00 €
EDV-Aufwendungen	10.000,00 €
Aus- und Fortbildung	100,00 €
Wasseruntersuchungen	700,00 €

Betriebsaufwand 600.200,00 €

Abschreibungen	62.487,30 €
Fremdkapitalzinsen	17.500,00 €

Kalkulatorische Kosten 79.987,30 €

Gesamtkosten 730.087,30 €



11. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2022

Planansatz 2022

II. ERLÖSE

Grundgebühren	21.700,00 €
Ersätze	20.000,00 €
Bauwasser- und Pauschalwasserzins	500,00 €
Erträge aus Wertpapieren	41.100,00 €
Zinserträge	100,00 €

sonstige Erlöse 83.400,00 €

Auflösung von Beiträgen	0,00 €
Auflösung von Landesbeihilfen	24.564,00 €

Auflösungen 24.564,00 €

Einnahmen 107.964,00 €

Gewinn(+)-/Verlust(-)ausgleich der Vorjahre -65.883,43 €

III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung 622.123,30 €

IV. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung mit Verlustausgleich 688.006,73 €

V. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT

1. Ansatzfähige Kosten 622.123,30 €

1.2 Ansatzfähige Kosten mit Verlustausgleich 688.006,73 €

2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage 278.000 m³

3. Gebührenobergrenze (1./2.) **2,23 €/m³**

3.2 Gebührenobergrenze (1.2/2.) mit Verlustausgleich **2,47 €/m³**



12. Zusammenstellung des Anlagevermögens

Bezeichnung	Zugang	AHK	AWB	AFA%	AFA	2020	
						EWB	RBW
Einnahmen							
Ertragszuschüsse		1.679.758,75	1.656.231,75	5,00%	11.958,00	1.668.189,75	11.569,00
Landesbeihilfe		460.300,00	216.315,00	5,00%	24.564,00	240.879,00	219.421,00
Summe Einnahmen	0,00	2.140.058,75	1.872.546,75		36.522,00	1.909.068,75	230.990,00
Ausgaben							
Rohrnetzanalyse	200.000,00	200.000,00	0,00	1,00%	2.000,00	2.000,00	198.000,00
Wasserspeicherung		21.710,70	21.710,70	0,00%	0,00	21.710,70	0,00
Wasserverteilung	305.000,00	5.001.159,56	3.834.894,64	2,00%	53.060,04	3.887.954,68	1.113.204,88
Anla in Bau		8.294,55	0,00	0,00%	0,00	0,00	8.294,55
Betriebsausstattung		183.618,17	183.618,17	0,00%	0,00	183.618,17	0,00
Messeinrichtungen		1.972,70	1.972,70	0,00%	0,00	1.972,70	0,00
Wasserbezugsrechte ZWUS		0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00
Konzess., gew. Schutzrechte u. Ä.		3.067,75	3.067,75	0,00%	0,00	3.067,75	0,00
Aktivische Absetzung Ertragszuschüsse	-10.000,00	-521.491,03	-113.407,51	2,00%	-13.212,74	-126.620,25	-394.870,78
Aktivische Absetzung Landesbeihilfen	0,00	0,00	0,00	2,00%	0,00	0,00	0,00
Summe Ausgaben	495.000,00	4.898.332,40	3.931.856,45		41.847,30	3.973.703,75	924.628,65
Wertpapiere des Anlagevermögens		596.530,14	0,00	0,00%	0,00	0,00	596.530,14



12. Zusammenstellung des Anlagevermögens

Bezeichnung	Zugang	2021					
		AHK	AWB	AFA%	AFA	EWB	RBW
Einnahmen							
Ertragszuschüsse		1.679.758,75	1.668.189,75	5,00%	11.569,00	1.679.758,75	0,00
Landesbeihilfe		460.300,00	240.879,00	5,00%	24.564,00	265.443,00	194.857,00
Summe Einnahmen	0,00	2.140.058,75	1.909.068,75		36.133,00	1.945.201,75	194.857,00
Ausgaben							
Rohrnetzanalyse	100.000,00	300.000,00	2.000,00	1,00%	3.000,00	5.000,00	295.000,00
Wasserspeicherung		21.710,70	21.710,70	0,00%	0,00	21.710,70	0,00
Wasserverteilung	700.000,00	5.701.159,56	3.887.954,68	2,00%	67.060,04	3.955.014,72	1.746.144,84
Anla in Bau		8.294,55	0,00	0,00%	0,00	0,00	8.294,55
Betriebsausstattung		183.618,17	183.618,17	0,00%	0,00	183.618,17	0,00
Messeinrichtungen		1.972,70	1.972,70	0,00%	0,00	1.972,70	0,00
Wasserbezugsrechte ZWUS		0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00
Konzess., gew. Schutzrechte u. Ä.		3.067,75	3.067,75	0,00%	0,00	3.067,75	0,00
Aktivische Absetzung Ertragszuschüsse	-70.000,00	-591.491,03	-126.620,25	2,00%	-14.612,74	-141.232,99	-450.258,04
Aktivische Absetzung Landesbeihilfen	-68.000,00	-68.000,00	0,00	2,00%	-1.360,00	-1.360,00	-66.640,00
Summe Ausgaben	662.000,00	5.560.332,40	3.973.703,75		54.087,30	4.027.791,05	1.532.541,35
Wertpapiere des Anlagevermögens		596.530,14	0,00	0,00%	0,00	0,00	596.530,14



12. Zusammenstellung des Anlagevermögens

Bezeichnung	Zugang	2022					
		AHK	AWB	AFA%	AFA	EWB	RBW
Einnahmen							
Ertragszuschüsse		1.679.758,75	1.679.758,75	5,00%	0,00	1.679.758,75	0,00
Landesbeihilfe		460.300,00	265.443,00	5,00%	24.564,00	290.007,00	170.293,00
Summe Einnahmen	0,00	2.140.058,75	1.945.201,75		24.564,00	1.969.765,75	170.293,00
Ausgaben							
Rohrnetzanalyse		300.000,00	5.000,00	1,00%	3.000,00	8.000,00	292.000,00
Wasserspeicherung		21.710,70	21.710,70	0,00%	0,00	21.710,70	0,00
Wasserverteilung	470.000,00	6.171.159,56	3.955.014,72	2,00%	76.460,04	4.031.474,76	2.139.684,80
Anla in Bau		8.294,55	0,00	0,00%	0,00	0,00	8.294,55
Betriebsausstattung		183.618,17	183.618,17	0,00%	0,00	183.618,17	0,00
Messeinrichtungen		1.972,70	1.972,70	0,00%	0,00	1.972,70	0,00
Wasserbezugsrechte ZWUS		0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00
Konzess., gew. Schutzrechte u. Ä.		3.067,75	3.067,75	0,00%	0,00	3.067,75	0,00
Aktivische Absetzung Ertragszuschüsse	-50.000,00	-641.491,03	-141.232,99	2,00%	-15.612,74	-156.845,73	-484.645,30
Aktivische Absetzung Landesbeihilfen	0,00	-68.000,00	-1.360,00	2,00%	-1.360,00	-2.720,00	-65.280,00
Summe Ausgaben	420.000,00	5.980.332,40	4.027.791,05		62.487,30	4.090.278,35	1.890.054,05
Wertpapiere des Anlagevermögens		596.530,14	0,00	0,00%	0,00	0,00	596.530,14



13. Verrechnung der Über- und Unterdeckungen Wasserversorgung

Jahr	Über/Unter- Deckung	Betrag
2015	Defizit	-76.535,20 €
2016	Gewinn	14.017,17 €
2017	Defizit	-135.132,26 €
Saldierter Gewinn / Verlust 2015-2017		-197.650,29 €
Jährlicher Verrechnungsbetrag		- 65.883,43 €

Für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2017 hat sich ein Verlust ergeben.

Eine zwingende rechtliche Verpflichtung zum Ausgleich besteht im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung nicht, da die Wasserversorgung als wirtschaftliches Unternehmen (§ 102 GemO) angemessene Gewinne erzielen kann. Dies gilt auch dann, wenn die Gewinnerzielungsabsicht satzungsgemäß ausgeschlossen wäre.

